

„Ich habe nie...“ – Verteidigungsstrategien der Täter vor Gericht untersuchen¹

| Verteidigungsstrategie | Aussage | Sprachliche Merkmale |
|---|---------|----------------------|
| Einschränkung der eigenen Aufgaben | | |
| Nicht-Wissen/ Einschränkung des Wissens | | |
| keine Erinnerung | | |
| Leugnung der Aufgaben | | |
| Einschränkung der Schuld auf Einzelfälle | | |
| Dienstplicht, keine eigene Entscheidungsbefugnis, Darstellung als „Rädchen im Getriebe“ | | |

Aufgaben:

1. Finden Sie Textstellen aus „Die Ermittlung“, die sich den genannten Verteidigungsstrategien zuordnen lassen.
2. Durch welche sprachlichen Merkmale (rhetorische und stilistische Mittel, Verwendung bestimmter Wortarten etc.) sind die Verteidigungsstrategien jeweils gekennzeichnet?

¹ Zu den Tätern zählen hier alle Angeklagten sowie die Zeugen 1 und 2.

LÖSUNG „Ich habe nie...“ – Verteidigungsstrategien der Täter vor Gericht untersuchen

Alle Textstellen aus „Die Ermittlung“ wurden aus der folgenden Ausgabe zitiert und jeweils nur mit Angabe der Seitenzahl nachgewiesen: Peter Weiss: *Die Ermittlung*: Oratorium in 11 Gesängen. Frankfurt am Main: © Suhrkamp 1965.

| Verteidigungsstrategie | Aussage | Sprachliche Merkmale |
|---|--|--|
| Einschränkung der eigenen Aufgaben | „Ich hatte nur dafür zu sorgen/ daß die Betriebsstrecken in Ordnung waren/ und daß die Züge fahrplanmäßig/ ein- und ausliefen“ (S.: 11), „Ich war nur dort/ um Medikamente aus dem Gepäck der Häftlinge/ entgegenzunehmen“ (S. 19), „Ich hatte nur die Schübe zu ordnen/ Geschossen habe ich nie“ (S.23) | nur |
| Nicht-Wissen/ Einschränkung des Wissens | „ist mir nicht bekannt“ (S. 45, 12, 127), „war nicht in die Materie eingeweiht“ (S. 11), „Das weiß ich nicht mehr“ (S. 128), „Das kann ich nicht sagen“ (S. 12 und 128), „Wir erfuhren nur/ daß es sich um Umsiedlertransporte handelte“ (S. 11) „Ich habe weder größere Mengen Phenol gesehen noch habe ich gewußt daß Menschen damit getötet wurden“ (S. 152) Ich habe nicht genau hingesehen (S. 119, ähnliche: 77, 152) | nicht |
| Keine Erinnerung | „Ich kann mich nicht erinnern“ (S. 79), weitere Beispiele: S.55, 79, 128, 145, 159, 163, 179 | nicht |
| Leugnung der Aufgaben | „Ich habe nie auf der Rampe/ ausgesondert“ (S. 18), „Da war ich gar nicht zuständig“ (S. 47), „Es war nicht meine Aufgabe/ mich darum zu kümmern“ (S. 78), „Dazu war ich nicht befugt“ (S. 124), „Zum Selektieren war ich nicht ermächtigt“ (S. 140), „Ich habe meinen Fuß nie in das Lager gesetzt“ (S. 77) weitere: S. 61, 108, 163 | nie, (gar) nicht |
| Einschränkung der Schuld auf Einzelfälle | „Nur in einigen Fällen/ hatte ich Abspritzungen zu überwachen“ (S. 139), „ich habe das vielleicht einmal/ vertretungsweise unterschreiben müssen“ (S. 11), „Und erschlagen habe ich nie jemanden/ Es hat höchstens mal eine gesetzt“ (S. 46), „Das war ein Einzelfall/ wo ich behelfsmäßig/ an einer Erschießung teilnahm“ (S. 131) außerdem S. 15, 55, 20, 176, 125, 149, 178 | Einzelfall, in einigen Fällen vertretungsweise, behelfsmäßig, |
| Dienstplicht, keine eigene Entscheidungsbefugnis, Darstellung als „Rädchen im Getriebe“ | Ich habe nur meinen Dienst gemacht“ (S. 20), Aber ich habe nur getan was ich tun mußte (S. 48), Es war Befehl ich konnte nichts dagegen tun (S. 144) | nur |

Methodische Hinweise und didaktischer Kommentar

Diese Kopiervorlage (KV) thematisiert die Sprache der Täter vor Gericht und schließt damit an die Kompetenzbeschreibungen in den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife 2012 an: „sprachliche Handlungen in authentischen und fiktiven Kommunikationssituationen theoriegestützt beschreiben“.²

Ziel ist es, einen Ersteindruck, den die Schülerinnen und Schüler bei der Lektüre der Ganzschrift gewonnen haben könnten – nämlich dass sich die Täter vor Gericht einer stereotypen Ausdrucksweise bedienen –, mit Textbeispielen zu belegen und somit zu begründen. Diese Arbeitstechnik stellt eine wichtige Grundlage für das Schreiben von schulisch relevanten Textsorten dar, bei denen es sich um Argumentationen auf Basis eines literarischen Textes handelt (etwa Figurencharakterisierung).

Von der semantischen Abstraktionsebene (linke Spalte der KV) ausgehend suchen die Schülerinnen und Schüler konkrete Realisierungen für die jeweilige Verteidigungsstrategie und fokussieren danach auf sprachliche Gemeinsamkeiten, gehen also auf eine linguistische Abstraktionsebene über.

Vor der Bearbeitung der KV kann der Ersteindruck der Schülerinnen und Schüler bezüglich der Kommunikationssituation vor Gericht erfragt werden:

- Wie verhalten sich die Täter vor Gericht?
- Wie kommunizieren sie?
- Welche Argumente verwenden sie?
- Ist dieses Verhalten erwartet oder unerwartet?

Im Folgenden stützen, verwerfen oder differenzieren die Schülerinnen und Schüler diesen Ersteindruck: Aufgabe 1 kann in Einzel- oder Partnerarbeit erarbeitet werden; bei Aufgabe 2 bietet es sich an, die Gruppen zu vergrößern, damit die Schülerinnen und Schüler auf ein größeres Vergleichskorpus an Textstellen zugreifen können um deren Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten. Im Anschluss an die Bearbeitung der KV kann auf den Ersteindruck rekurriert werden. So lässt sich neben der Frage der Wirkung auch die der Textgenese aufwerfen, über die die Schülerinnen und Schüler spekulieren können: Sind die Aussagen der Täter 1:1 aus den Prozessmitschriften oder Zeitungsartikeln übernommen oder hat Peter Weiss sie vermutlich bearbeitet? Wenn ja, wie und warum?

Die angestoßene Sprachreflexion kann zudem auch Ausgangspunkt für eine vertiefende Unterrichtseinheit zu grammatischen Kategorien und deren Funktion (hier v.a. die nicht flektierbaren Wortarten Adverbien und Partikeln und deren Vorkommen in gesprochener Sprache sowie Wortbildungsprodukte und deren Funktionalität in bestimmten Stilen z.B. der Verwaltungssprache) sein.

² Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife:
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_10_18-Bildungsstandards-Deutsch-Abi.pdf, S. 26.